



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Kantonale Opferhilfeverordnung (Änderung)

01.10.2026

Referenz: 2026-3713

B

Kantonale Opferhilfeverordnung (Änderung)

A. Ausgangslage

Der Kanton Zürich setzt die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und sexualisierter Gewalt weiterhin mit Entschlossenheit um. Ausdruck davon ist insbesondere der Massnahmenplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich (RRB Nr. 2024/1254), in dem sich der Regierungsrat zu einer wirksamen Opferhilfe bekennt. So hat der Regierungsrat unter anderem die Ressourcen der Beratungsstellen weiter ausgebaut.

Durch den stetigen Anstieg bei der Inanspruchnahme der Opferberatung besteht zudem Anpassungsbedarf bei der Kantonalen Opferhilfeverordnung (KOHV, LS 341.1). Im Jahr 2025 wurden 15 263 Beratungen verzeichnet, was im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 1522 Beratungen bedeutet und einen neuen Höchststand markiert. Die steigenden Fallzahlen deuten auf eine Abnahme der Dunkelziffer hin, was grundsätzlich ein positives Zeichen ist. Doch die steigende Nachfrage und die zunehmenden Mehrfachbelastungen der Personen, die von Gewalt betroffen sind und Unterstützung benötigen, beanspruchen die bestehenden Strukturen. Um die Versorgung der Opfer auch in Zukunft sicherzustellen, müssen die Instrumente der KOHV angepasst werden.

B. Ziele und Umsetzung

1. Zusammenarbeit in der Opferhilfe Zürich

Von 2022 bis 2024 hat die Kantonale Opferhilfestelle ihre Strategie gemeinsam mit den privaten Organisationen überarbeitet. Seit Beginn des Jahres 2025 arbeitet sie in gemeinschaftlichen Strukturen mit den zwölf privaten Organisationen zusammen, die im Auftrag des Kantons Zürich Leistungen gestützt auf das Opferhilfegesetz erbringen. Ziel dieser Strukturen ist eine abgestimmte, bedarfsgerechte und wirksame Steuerung und

Weiterentwicklung des Angebots. Die enge Zusammenarbeit hat sich sowohl im Strategieprozess als auch in den Regelstrukturen bewährt. Sie wird deshalb in der Verordnung verankert. Die Beratungsstellen und die Schutzunterkünfte sollen neu zur Mitwirkung in den Zusammenarbeitsstrukturen unter der Leitung der Kantonalen Opferhilfestelle verpflichtet werden.

2. Anpassung der Leistungsvereinbarungen

Bisher schloss die Direktion der Justiz und des Innern mit den Beratungsstellen eine in der Regel zweijährige Leistungsvereinbarung ab (§ 2 Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 [EG OHG, LS 341] in Verbindung mit § 11 Abs. 1 KOHV). In einem sich stetig wandelnden Umfeld erwies sich diese Dauer als zu lang. So muss rasch auf Veränderungen in der Nachfrage reagiert werden können. Die Zahl der Beratungen steigt laufend an, mit der Folge, dass bei den Beratungsstellen nicht genügend Mittel vorhanden sind, um zeitnah Unterstützung anbieten zu können. Im Jahr 2023 gab es 13'109 Beratungen. Im Jahr 2024 waren es bereits 13'741 und im Jahr 2025 sogar 15'263 Beratungen. Lange Wartezeiten bis zum ersten Beratungstermin können dem Opfer nicht zugemutet werden. Das bisherige System der Leistungsvereinbarungen wird deshalb in ein zweistufiges Modell unterteilt. Eine Rahmenvereinbarung legt für die Dauer der Anerkennung die grundlegenden Bedingungen der Zusammenarbeit fest. Der Leistungsumfang und die Höhe allfälliger Eigenleistungen werden durch eine jährliche Vereinbarung näher bestimmt. Dadurch wird es möglich, besser auf Veränderungen in der Nachfrage und der Kostenentwicklung zu reagieren. Zudem erhalten die Beratungsstellen Planungssicherheit.

3. Qualitätskontrolle

Die Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der Kantonalen Opferhilfestelle (§ 4 Abs. 1 EG OHG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KOHV). Diese muss sicherstellen, dass ein qualitativ hochstehendes, dem Bedarf der Opfer entsprechendes Beratungsangebot besteht. Dazu muss sie sich über die Tätigkeit der Beratungsstellen informieren können, was mitunter die Einsicht in Falldossiers voraussetzt. Diese bereits heute bestehende Möglichkeit soll ausdrücklich in der Verordnung verankert werden, damit die Kantonale Opferhilfestelle die Einhaltung der im Finanzierungsmodell vorgegebenen Standards in

der konkreten Arbeit auch weiterhin überprüfen kann. Die fachliche Selbständigkeit der Beratungsstellen im Einzelfall bleibt von dieser Ergänzung unberührt.

4. Erweiterung der Soforthilfekompetenz für die Beratungsstellen

Zunächst wird die aktuelle Bestimmung in § 9 KOHV dahingehend ergänzt, dass auch die Angehörigen der Opfer ausdrücklich genannt werden. Diese haben gemäss Artikel 1 Abs. 2 Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG, SR 312.5) ebenfalls Anspruch auf Soforthilfe und erhielten sie in der Praxis auch bisher schon.

Sodann wird den Beratungsstellen künftig eine erweiterte und kategorienbasierte Soforthilfekompetenz eingeräumt. Die seit 2013 gestiegenen Kosten für die im Rahmen der Soforthilfe erbrachten Leistungen (Anwaltskosten, Therapiekosten usw.) und die zunehmenden Mehrfachbelastungen der Personen, die von Gewalt betroffen sind und Unterstützung benötigen, haben dazu geführt, dass der bisherige Pauschalbetrag von Fr. 1000 pro Fall für eine wirksame Soforthilfe nicht mehr ausreicht. Mit der Erweiterung sollen eine rasche, flexible und niederschwellige Ausrichtung von Soforthilfe und effizientere Prozesse erreicht werden. Gleichzeitig soll weiterhin eine ausreichende Kontrolle über die Verwendung der Staatsbeiträge und deren Höhe bestehen. Neu können die Beratungsstellen Kostengutsprachen für Therapiekosten im Umfang von 15 Sitzungen selbst erteilen. Die Bestimmung lehnt sich an das Anordnungsmodell an, welches in der Schweiz die Abrechnung der psychologischen Psychotherapie über die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse regelt. In einer ersten Phase werden auf ärztliche Anordnung bis zu 15 Sitzungen bezahlt. Durch die Erweiterung der Soforthilfekompetenz im Bereich der Therapiekosten können die Selbsthalts- und Franchisekosten im Umfang der ersten Anordnung von den Beratungsstellen in eigener Kompetenz vollständig finanziert werden. Dadurch kann eine Therapie rasch und niederschwellig aufgegleist und finanziert werden und ein Soforthilfegesuch an die Kantonale Opferhilfestelle entfällt. Die Regelung gilt auch für Komplementärtherapien. Massgebend ist die fachtechnische Empfehlung der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Neben den Therapiekosten können die Beratungsstellen nach Bedarf zusätzliche Soforthilfe leisten. Für die unterschiedlichen Kategorien wird dabei an die in Artikel 14 Abs. 1

OHG vorgesehenen Unterstützungsleistungen angelehnt. Pro Kategorie ist diese auf maximal Fr. 1500 begrenzt. Dadurch ist sichergestellt, dass Opfer dringend benötigte Erste-Hilfe-Massnahmen rasch erhalten. Die neue Regelung ermöglicht zudem, dass die Kantonale Opferhilfestelle ihre Ressourcen gezielter für anspruchsvolle Fälle einsetzen kann. Im Rahmen der Aufsicht wird die korrekte Umsetzung der Soforthilfekompetenz anhand von entsprechenden Richtlinien sichergestellt.

5. Aktenaufbewahrung

Gegenwärtig richtet sich die Aktenaufbewahrungsfrist für die Organisationen der Opferhilfe nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) und beträgt zehn Jahre (§ 5 Abs. 2 IDG). Eine Sonderregelung analog derjenigen für die Strafverfolgung und den Justizvollzug gemäss § 151 c Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) und § 27 a Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331) fehlt. Die Akten der Organisationen der Opferhilfe können jedoch für das Opfer und für das Strafverfahren auch lange nach der Beratung oder der Ausrichtung von finanzieller Hilfe noch von Bedeutung sein. Opferhilfeleistungen können auch dann gewährt werden, wenn kein Strafverfahren durchgeführt worden ist. In solchen Fällen prüfen die Opferberatungsstellen und die Kantonale Opferhilfestelle selbstständig, ob eine Opferstellung und damit eine Leistungspflicht besteht. Sie klären den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Falls sich das Opfer zu einem späteren Zeitpunkt entschliesst, eine Strafanzeige einzureichen, können die Akten mit Einverständnis der beratenen Person (Schweigepflicht, Art. 11 Abs. 2 OHG) beigezogen werden. Das ist insbesondere bei Straftaten wichtig, bei denen die Opfer zum Tatzeitpunkt minderjährig sind. Eine längere Aufbewahrungsdauer (analog derjenigen im Bereich Strafuntersuchung und Justizvollzug) ist somit aus Opfersicht und auch im Interesse der Öffentlichkeit an einer erfolgreichen Strafverfolgung angezeigt. Die Kantonale Opferhilfestelle, die Beratungsstellen und die Schutzunterkünfte werden daher neu einer einheitlichen Aufbewahrungspflicht von 15 Jahren unterstellt. Die Frist stellt sicher, dass die Akten bei Bedarf auch nach Ablauf der generellen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist von § 5 Abs. 2 IDG durch das Opfer eingesehen und/oder durch die Strafbehörden ediert werden können. Längere Fristen nach Art. 103 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312) bleiben vorbehalten.

C. Auswirkungen

Bei der geplanten Revision ist nicht mit zusätzlichem Personal- oder Finanzaufwand zu rechnen. Die Erweiterung der Soforthilfekompetenz der Beratungsstellen bewirkt lediglich eine Zuständigkeitsverlagerung: Soforthilfeleistungen, über die bisher die Kantonale Opferhilfestelle im Gesuchsverfahren entschieden hat, werden künftig direkt von den Beratungsstellen ausgerichtet. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Soforthilfe dürfte sich nicht wesentlich verändern. Der durch die Kantonale Opferhilfestelle ausgerichtete Betrag an Soforthilfe reduziert sich im gleichen Umfang, wie sich derjenige der Beratungsstellen erhöht. Die neu vorgesehene Entschädigung der Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen wird im Rahmen des ordentlichen Budgets der Kantonalen Opferhilfestelle kompensiert.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorprüfung zur Regulierungsfolgeabschätzung hat ergeben, dass die vorliegende Verordnungsänderung Unternehmen keine Pflichten auferlegt, die zu zusätzlichem Aufwand oder weiteren Nachteilen führen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich (Ziff. 3 Abs. 2 der Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung vom 15. April 2026).

E. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Die Verordnungsänderung wurde auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) geprüft. Sie hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen (vgl. Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
LS 341.1 Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV) (vom 30. April 2013)	LS 341.1 Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV) (vom ...) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Kantonale Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 wird wie folgt geändert:	
<i>Ingress</i> <i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 7 a Abs. 2 und 8 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG) und § 16 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes (GSG), <i>beschliesst:</i>	<i>Ingress</i> <i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 7 a Abs. 2 und 8 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG) und § 16 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 (GSG), <i>beschliesst:</i>	Diese Änderung ergänzt das im geltenden Recht fehlende Erlassdatum des Gewaltschutzgesetzes.
B. Beratungsstellen <i>Aufgaben</i> <i>a. im Allgemeinen</i> § 8. ¹ Die Beratungsstellen erfüllen die Aufgaben gemäss Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten. ² Sie unterstützen das Opfer bei der Geltendmachung der finanziellen Ansprüche bei der Kantonalen Opferhilfestelle.	B. Beratungsstellen <i>Aufgaben</i> <i>a. im Allgemeinen</i> § 8. ¹ Die Beratungsstellen erfüllen die Aufgaben gemäss Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz). Abs. 2 und 3 unverändert.	Damit in den neu einzuführenden Bestimmungen auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten verwiesen werden kann, muss an dieser Stelle der erstmaligen Zitierung eine Abkürzung oder ein Kurztitel eingeführt werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
³ Sie sind Beratungsstellen für gefährdete Personen gemäss § 16 GSG.	⁴ Sie arbeiten mit der Kantonalen Opferhilfestelle zusammen.	Im Rahmen ihres Strategieprojekts hat die Kantonale Opferhilfestelle in den Jahren 2022 bis 2024 gemeinsam mit den anerkannten Beratungsstellen und den Schutzunterkünften Zusammenarbeitsstrukturen erprobt. Diese haben sich bewährt. Die Kollaboration wird unter der Bezeichnung «Opferhilfe Zürich» weitergeführt. Die Strukturen ermöglichen der Kantonalen Opferhilfestelle eine koordinierte Steuerung und Weiterentwicklung des Angebots unter Einbezug der beauftragten Organisationen. Die Mitwirkungspflicht der Beratungsstellen und Schutzunterkünfte wird auf Verordnungsstufe verankert.
<i>b. Umfang der Soforthilfe</i> § 9. Die Beratungsstellen gewähren dem Opfer finanzielle Soforthilfe bis höchstens Fr. 1000.	<i>b. Umfang der Soforthilfe</i> § 9. Die Beratungsstellen gewähren dem Opfer und seinen Angehörigen finanzielle Soforthilfe für: a. Therapiekosten bis höchstens 15 Sitzungen, b. juristische Hilfe bis höchstens Fr. 1500,	Die bisherige Soforthilfekompetenz der Beratungsstellen von pauschal Fr. 1000 pro Fall wird durch ein kategorienbasiertes System ersetzt. Die Regelung orientiert sich an der Abrechnung von psychologischer Psychotherapie über die Grundversicherung, bei welcher gemäss Art. 11b Abs. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 pro ärztliche Anordnung 15 Sitzungen finanziert werden. Die finanzielle Soforthilfe umfasst die anwaltliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen (Anzeige, Strafantrag, rechtliche Abklärungen usw.) sowie anwaltliche Hilfe für andere zeitlich dringende rechtliche Massnahmen (Veranlassung von Massnahmen zum sofortigen Schutz des Opfers, Abklärung der weiteren Finanzierung der Anwaltperson usw.). Für weitergehende Soforthilfe in anspruchsvollen Fällen ist weiterhin ein Gesuch an die Kantonale Opferhilfe zu stellen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	c. medizinische Hilfe bis höchstens Fr. 1500,	In aller Regel wird die medizinische Hilfe von Ärztinnen und Ärzten zu erbringen sein. Unter die medizinischen Leistungen gehören aber auch nicht von diesen durchgeführte therapeutische Massnahmen. Auch rechtsmedizinische Leistungen fallen unter diese Kategorie, sofern sie nichts bereits als eigenes Opferhilfeangebot über den Kanton finanziert werden (z.B. ausserkantonale Untersuchungen). Ebenfalls darunter fallen Transport- und Rettungskosten. Weitere nicht aufgezählte Leistungen sind möglich.
	d. materielle Hilfe bis höchstens Fr. 1500,	Braucht ein Opfer nach einer Straftat dringend finanzielle Mittel, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, hat es Anspruch auf entsprechende Leistungen durch die Beratungsstelle. Darunter fallen die Kosten für eine Notunterkunft, Überbrückungsgeld usw. Ebenfalls unter die materielle Hilfe fallen dringend notwendige Schutzmassnahmen wie ein Schlosswechsel oder digitale Sicherungsmassnahmen.
	e. soziale Hilfe bis höchstens Fr. 1500.	Bei dieser Kategorie geht es darum, die Lebensumstände des Opfers oder der Angehörigen unmittelbar nach der Tat zu organisieren. So können Kosten für Haushaltshilfen, Hauspflegedienste, Case Management usw. anfallen.

Leistungsvereinbarung

a. Zuständigkeit

§ 11. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern und die Beratungsstelle schliessen Leistungsvereinbarungen für längstens vier Jahre ab.

Leistungsvereinbarungen

a. Zuständigkeit

§ 11. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern und die Beratungsstelle schliessen für die Dauer der Anerkennung eine Rahmenvereinbarung ab und legen den Kostenanteil in einer Jahresvereinbarung fest.

Bei den Vereinbarungen wird ein zweistufiges System eingeführt. Dies schafft Planungssicherheit für die Beratungsstellen und ermöglicht eine flexible Anpassung der Leistungsmengen und des Preises, falls sich der Bedarf oder die Normwerte verändern.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Kommt keine Vereinbarung zustande, legt die Direktion die Leistungen der Beratungsstelle und den Kostenanteil fest.	² Kommen keine Vereinbarungen zustande, legt die Direktion die Leistungen der Beratungsstelle und den Kostenanteil fest.	Aufgrund des zweistufigen Systems ist eine sprachliche Anpassung angezeigt. Zudem wird ein im geltenden Recht bestehender Schreibfehler korrigiert.
<i>b. Inhalt</i>	<i>b. Inhalt der Rahmenvereinbarung</i>	
§ 12. ¹ Die Leistungsvereinbarung legt Art und Umfang der Leistungen der Beratungsstelle und die Qualitätsvorgaben fest.	§ 12. ¹ In der Rahmenvereinbarung werden insbesondere festgelegt:	Die Rahmenvereinbarung regelt die grundlegenden Bedingungen der Zusammenarbeit für die Dauer der Anerkennung.
	a. die Art und Qualität der Leistungen,	
	b. die Regelung der Rückerstattungen,	
	c. die Berichterstattung.	
² Die Leistungen können auf die Hilfe für bestimmte Opfergruppen, wie Kinder, Jugendliche oder Opfer von Sexual- oder Strassenverkehrsdelikten, beschränkt werden.	Abs. 2 unverändert.	
³ In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:	Abs. 3 wird aufgehoben.	
a. die Leistungen und deren Mengen,		
b. die Qualität der Leistungen,		
c. der Kostenanteil und allfällige Teilzahlungen,		
d. die Regelung der Rückerstattungen,		
e. die Berichterstattungspflicht.		
	<i>c. Inhalt der Jahresvereinbarung</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	§ 12 a. In der Jahresvereinbarung werden insbesondere festgelegt:	In der Jahresvereinbarung wird die Menge pro Leistungsart gemäss Rahmenvereinbarung geregelt. Auch die Höhe allfälliger Eigenleistungen werden darin näher bestimmt.
	a. die Menge pro Leistungsart,	
	b. der Kostenanteil und allfällige Teilzahlungen.	
<i>c. Bemessung des Kostenanteils</i>	<i>d. Bemessung des Kostenanteils</i>	
§ 13. ¹ Der Kostenanteil wird leistungsbezogen und unter Anrechnung von Eigenleistungen festgesetzt.	§ 13 Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Er berechnet sich nach Art und Umfang der Leistungen und ihrem Preis.		
³ Der Preis der Leistungen wird unter Berücksichtigung von Normwerten für alle Beratungsstellen einheitlich festgelegt. Er gilt in der Regel für zwei Jahre.	³ Der Preis der Leistungen wird unter Berücksichtigung von Normwerten für alle Beratungsstellen einheitlich festgelegt. Er gilt für ein Jahr.	In der Jahresvereinbarung wird der Preis der Leistungen festgelegt. Dabei werden jeweils die Normwerte des Vorjahres berücksichtigt. Basierend auf diesen und anhand der zu erwartenden Kostenentwicklung wird ein Modell für das Folgejahr entwickelt. Dieses dient als Grundlage für die Festlegung des Preises.
⁴ Bei der Anrechnung von Eigenleistungen wird berücksichtigt, dass die Beratungsstelle in angemessenem Umfang Reserven bilden kann.	Abs. 4 unverändert.	
<i>Aufsicht</i>	<i>Aufsicht</i>	
§ 17. ¹ Die Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der Kantonalen Opferhilfestelle.	§ 17 Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Die Kantonale Opferhilfestelle sorgt dafür, dass die Beratungsstellen ihre Leistungen qualitativ einheitlich und den Vorgaben entsprechend erbringen.		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
³ Sie kann Richtlinien und Weisungen erlassen, insbesondere zur Gewährleistung eines gesetzmässigen und einheitlichen Vollzugs, zur Qualitätssicherung und zur Rechnungslegung.	³ Sie kann stichprobenweise Einblick in Falldossiers der Beratungsstellen nehmen.	Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit der Kantonalen Opferhilfestelle zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards der Beratungsleistungen ausdrücklich in der Verordnung festgehalten. Die Einsichtnahme dient nicht der inhaltlichen Kontrolle der Beratungen und lässt die fachliche Selbstständigkeit der Beratungsstellen unberührt. Die Einsichtnahme ist notwendig, um qualitativ einheitliche Leistungen der Beratungsstellen gewährleisten zu können. Sie konkretisiert im Übrigen die in § 4 Abs. 2 EG OHG verankerte Pflicht der Beratungsstellen, die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Informationen zu erteilen.

⁴ Im Übrigen sind die Beratungsstellen in ihrer Tätigkeit fachlich selbstständig. Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

C. Schutzunterkünfte

Anerkennung

§ 20. Eine Anerkennung als Schutzunterkunft setzt neben den in § 7 a EG OHG genannten Anforderungen voraus, dass

- interkantonal anerkannte Standards eingehalten werden.
- die strategische Leitung und die operative Tätigkeit getrennt sind.

C. Schutzunterkünfte

Anerkennung

§ 20. Eine Anerkennung als Schutzunterkunft setzt neben den in § 7 a EG OHG genannten Anforderungen voraus, dass

- lit. a und b unverändert.

- die Schutzunterkünfte mit der Kantonalen Opferhilfestelle zusammenarbeiten.

Analog zu § 8 Abs. 4 werden auch die Schutzunterkünfte zur Mitwirkung in den Zusammenarbeitsstrukturen unter der Leitung der Kantonalen Opferhilfestelle verpflichtet.

D. Zusammenarbeit



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	§ 24. ¹ Die Kantonale Opferhilfestelle arbeitet mit den privaten Organisationen zusammen, die Beratung und Hilfeleistungen im Sinne des Opferhilfegesetzes erbringen.	Im Kanton Zürich existiert bereits ein breites und qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot. Ziel der engen Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen in kollaborativen Strukturen ist es, das Angebot konsequent am Bedarf und an den sich wandelnden Herausforderungen ausrichten zu können. Die Formen von Gewalt und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändern sich. Damit ändern sich auch die Anforderungen an die Opferhilfe. Gemeinsam können neue Probleme frühzeitig erkannt und Lösungsansätze entwickelt werden. Der Kanton ist für die Steuerung des Angebots auf das Fachwissen und die Erfahrungen der privaten Organisationen angewiesen, welche die Opfer direkt und persönlich unterstützen. Die Kantonale Opferhilfestelle erhält deshalb zusätzlich zur Verankerung der Pflicht zur Zusammenarbeit die organisatorischen Instrumente, um diese strukturieren und leiten zu können.
	² Sie kann zu diesem Zweck Gremien errichten und Arbeitsgruppen bilden.	
	³ Die Entschädigung für die Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen richtet sich nach § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.	Die Mitarbeit in diesen Gremien und Arbeitsgruppen entschädigt die Kantonale Opferhilfestelle gemäss § 55 Abs. 2 VVO). Die Sitzungsgelder richten sich nach den Ansätzen für die Kommissionen des Kantonsrates, die in der Entschädigungsverordnung des Kantonsrates (EVKR) festgelegt sind. Das Sitzungsgeld beträgt derzeit Fr. 220 und schliesst die ordentliche Sitzungsvorbereitung ein (§ 2 Abs. 2 EVKR i.V.m. § 55 Abs. 2 VVO). Besondere Arbeiten im Auftrag der Kantonalen Opferhilfestelle oder eines ihrer Gremien und Arbeitsgruppen werden gemäss § 55 Abs. 3 VVO entschädigt. Der Stundenansatz beträgt zurzeit Fr. 70.
	E. Aktenaufbewahrung	
	§ 25. Die Kantonale Opferhilfestelle, die Beratungsstellen und die Schutzunterkünfte bewahren ihre Akten	Mit dieser Änderung wird die Aufbewahrungsfrist an diejenige der Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden angeglichen.

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

nach Abschluss des Verfahrens oder der Beratung und Unterstützung während 15 Jahren auf. Längere Fristen gemäss Art. 103 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 bleiben vorbehalten.